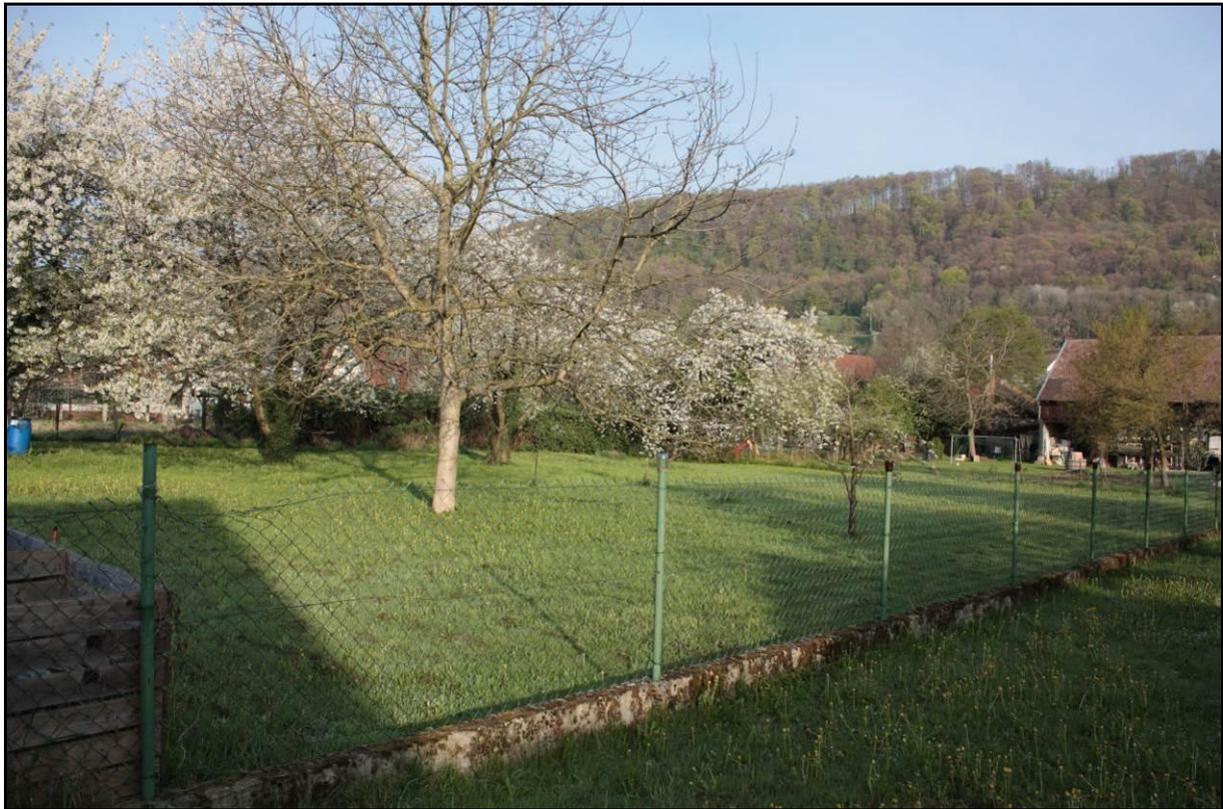


# Bebauungsplan „Kürzeweg“ Rheinfelden - Herten

---



## Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna / Herpetofauna

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

**Ökologische Gutachten**

Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Talstraße 15  
79102 Freiburg

Tel: 0175/3779252  
Mail: [AndreToth@gmx.de](mailto:AndreToth@gmx.de)

Freiburg, 26.09.2016

 **Artenschutzgutachten**  
Dipl. - Ing. (FH) Andre Toth

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>5</b>
	3.1 Herpetofauna	5
	3.2 Avifauna	5
<b>4</b>	<b>REPTILIEN</b>	<b>7</b>
	4.1 Bestand / Ergebnis	7
<b>5</b>	<b>AVIFAUNA</b>	<b>9</b>
	5.1 Bestand	9
	5.2 Beeinträchtigung / Baumaßnahmen	11
	5.3 Auswirkungen	11
	5.4 Vermeidung und Minimierung	14
	5.5 Ausgleichsmaßnahmen	14
	5.6 Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 - 3	15
	5.7 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung	16
<b>6</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>18</b>

# 1 Anlass

Die Stadt Rheinfeldern beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Kürzeweg“ im Ortsteil Hertern.

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Vögel und Reptilien im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist als innerörtliche Gartenfläche zu charakterisieren und liegt im Ortsteil Herten (Rheinfelden) inmitten von Wohngebieten (Abb. 1). Naturräumlich gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet (UG) im „Hochrheintal“, liegt auf einer Höhe von etwa 280 m ü NN und befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.



**Abbildung 1** Luftbild Untersuchungsgebiet mit den Abgrenzungen der geplanten Bebauung  
Quelle (lubw.de)

Das UG ist aufgrund der Strukturen bzw. Nutzungstypen in zwei Teile zu gliedern. Der westliche Bereich (in Abb.1 gelb hinterlegt) besteht größtenteils aus einer brachliegenden Wiesenfläche die mit alten und zum Teil dickstämmigen Streuobstbäumen und einem dichten Feldgehölz und Brombeerbeständen bestanden ist. Im nördlichen Bereich steht eine Hausruine, deren Hofareal mit viel Müll und Schutt überlagert sowie teilweise mit Ruderalvegetation überwuchert ist.

Der östliche Bereich (in Abb.1 blau hinterlegt) entspricht einer intensiv genutzten Gartenfläche mit gemähten Rasenflächen, Gemüsebeeten und gepflegten Obstbäumen verschiedenen Alters.

### **3 Methodik**

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

#### **3.1 Herpetofauna**

##### **Reptilien**

Zur Erfassung der Reptilien wurden das UG und seine trockenen Randbereiche langsam abgesehen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. An geeigneten Stellen (z.B. Gebüschsäume) wurden zudem Reptilienverstecke ausgelegt, welche besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. hohen Temperaturen (HACHTEL et al 2009). angenommen werden. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

#### **3.2 Avifauna**

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet vier Begehungen im Zeitraum von März bis Mitte Juni durchgeführt. Die Anzahl der Begehungen wurde dabei angesichts der relativen Kleinheit des Plangebiets als ausreichend betrachtet. Da der Beobachtungszeitraum sowohl die Frühjahrsmonate als auch die frühen Sommermonate umfasst, kann ein Übersehen von besonders früh aktiven Arten bzw. besonders spät aus dem Brutgebiet ankommenden Arten ausgeschlossen werden. Da mit 30 Vogelarten eine für entsprechende Siedlungsgebiete vergleichsweise hohe Anzahl an Vogelarten nachgewiesen wurde, wird die Methodik als ausreichend betrachtet.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare

- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler bzw. Überflieger gewertet.

### 3.3 Sonstige Arten

Im Rahmen einer Auswertung des Zielartenkonzepts konnten keine Arten nachgewiesen werden, die nicht über die gängige Behebungsmethoden erfasst worden wären. Die aufgelisteten Arten aus dem Bereich der Insekten (Heuschrecken, Sandlaufkäfer, Sandbienen) und Säugetiere (Haselmaus) finden im UG keine geeigneten Habitate.

Eine Auswertung weiterer Datenbanken mit schutzrelevanten Arten ergab Hinweise auf seltene Schmetterlingsarten, die allerdings ausreichend außerhalb des Plangebiets liegen. Außerdem besehen Hinweise auf die Helm-Azurjungfer im Lochbrunnengraben zwischen Herten und Degerfeldern. Diese Arten sind durch die Eingriffe nicht betroffen.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Behebungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
10.03.2014	8.00-9.30	Behebung Vögel gemäß Methodik	Schön, noch frisch.
07.04.2014	11.00-12.30	Behebung Reptilien gemäß Methodik. Ausbringen der künstlichen Verstecke.	Schön. Frühlingshaft. Sonnig.
07.04.2014	7.00-8.30	Behebung Vögel gemäß Methodik	Schön
15.05. 2014	15.00-15.30	Behebung gemäß Methodik. Kontrolle der künstlichen Verstecke.	Schön, sonnig
15.05.2014	6.45-8.15	Behebung Vögel gemäß Methodik	Schön
16.06.2014	7.00-9.00	Behebung Vögel gemäß Methodik	Schön
26.06.2014	11.00-12.30 15.30-17.00	Behebung Reptilien gemäß Methodik. Kontrolle der künstlichen Verstecke. Nacherfassung Beibeobachtungen Vögel	Schön, sonnig.

## 4 Reptilien

Am 07.04., 15.05. und 26.06.2014 wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Aktivitätsphasen der potentiell möglichen Reptilienarten (Zauneidechse) und bei guten Witterungsbedingungen das UG und die angrenzenden Randbiotope auf Reptilienvorkommen untersucht.

### 4.1 Bestand / Ergebnis

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten im UG keine Reptilien nachgewiesen werden. Die Suche an potentiellen Lebensräumen (Übergangsbereiche zwischen offener und dichter Vegetation) sowie die Überprüfung der ausgelegten Verstecke blieben ergebnislos.

Auf Grund der eigentlich für Reptilien geeigneten Habitate sowie der bekannten Nachweise im Gesamtgebiet Rheinfeldern erfolgte zur Absicherung der Nachweislücken eine zusätzliche Abprüfung. Gemäß den Verbreitungskarten der LAK ist im Bereich Rheinfeldern mit dem Vorkommen von Zauneidechse, Mauereidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter zu rechnen.

Im Rahmen der vom Büro Kunz Galaplan mittlerweile durchgeführten, artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Bebauungsplan „Ortsmitte I – Stadt Rheinfeldern (Baden) / Ortsteil Herten“ wurden benachbarte Zentrumsbereiche ebenfalls begutachtet. Dabei kamen die Gutachter zu dem Schluss, dass derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechsen im Plangebiet gegeben sind. Vorkommen der Mauereidechse sind sowohl nördlich (NSG Leuengraben) als auch südlich (Recyclinghof, Bahnlinie) des Satzungsgebiets bekannt. Mündliche Hinweise auf ein Vorkommen von Ringel- und Schlingnatter gibt es für die Gartenbereiche nördlich des Siedlungsbereichs von Herten. Dort befinden sich außerhalb des Plangebiets vielseitig strukturierte und nach Süden hin exponierte Reben-, Trockenmauer- und Gartenbereiche. Ein Vorkommen der thermophilen Arten Mauereidechse und Schlingnatter gilt hier als wahrscheinlich, die Ringelnatter kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Dies erhärtet die These, dass sich die Vorkommen von Reptilien vor allem südlich und nördlich des Zentrumsbereichs von Herten konzentrieren, während die Innenbereiche trotz augenscheinlich passender Habitate nicht besiedelt sind.

Das Fehlen von Reptilien im Zentrumsgebiet von Herten könnte viele Gründe haben. Am plausibelsten erscheint in diesem Fall, dass die überwiegend ungünstigen

Habitatvoraussetzungen in Verbindung mit einem zu hohem Grad an menschlichen Störwirkungen (visuelle Unruhe, Gartennutzung, Haustiere) und einer starken Isolierung durch Straßen zu einem Fehlen bzw. zu einer Nichtbesiedlung des UG beitragen.

Da im UG eine ausreichende Anzahl an Begehungen vollzogen wurde und da zusätzlich Lockreinrichtungen für Reptilien ausgelegt wurden, kann das Fehlen von Reptilien als methodisch abgesichert betrachtet werden.

Da im UG keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben hinfällig. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

## 5 Avifauna

Am 10.03., 07.04., 15.05. und 16.06.2014 wurde das UG auf Brutvögel kontrolliert. Im geplanten Eingriffsbereich sowie im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden 30 Vogelarten registriert.

### 5.1 Bestand

Von den 30 nachgewiesenen Arten sind insgesamt 14 als Brutvögel zu werten. Streng geschützte bzw. Arten der FFH-Richtlinie brüten nicht im UG.

**Tabelle 1** Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Statu- tus	Erfassungen 2014			
				10.03.	07.04.	15.05.	16.06.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	2	4	4	2
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG		1		1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	2	1	2	2
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	7	2	2	2
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	2		1	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	B	2	1		
7	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	NG	3			
8	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	NG		2		
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B				1
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ÜF	1			
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	1		1	1
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B		4	2	
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	11	8	13	10
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	3	2	4	2
15	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG				3
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG				2
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B		2	1	1
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	2	1	2	2
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	1			
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG				1
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	1			
22	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG				1
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG	1			
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	4	3	7	3
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG		1		2
26	Straßentaube	<i>Columba domestica</i>	B	2	2	2	
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG				1
28	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	2	2	1	
29	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ÜF		2		
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG		1		

**Status:** B = Brutvogel; BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überfliegen



**Abbildung 2** Der Star nistet im UG in Dachnischen und Baumhöhlen. Foto: A. TOTH 2014

Das UG besitzt aufgrund der verschiedenen Strukturen und den guten Nistplatzangeboten (Bäume, Hecken, Dachnischen) eine durchaus hohe Bedeutung für die lokalen Brutvögel. Türkentaube, Star und Haussperling (alles Arten der Vorwarnliste) besitzen ein bis mehrere Brutreviere im UG.

Häufige und typische Vogelarten der Siedlungslagen mit eingestreuten Gehölzen und Gartenflächen wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Girlitz, Hausrotschwanz Elster, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Straßentaube und brüten ebenfalls im UG. Der Buntspecht nutzt u.a. die älteren Bäume im UG zur Nahrungssuche, brütet aber nicht im UG.

Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch überfliegen bzw. nutzen das Gebiet zur gelegentlichen Nahrungssuche. Ihre Brutstätten liegen weit entfernt vom Plangebiet.

Mauersegler und Mehlschwalbe nutzen den Luftraum regelmäßig zur Insektenjagd. In Stallungen und an Wohnhäusern außerhalb vom UG brüten mehrere Rauch- und Mehlschwalbenpaare. Weitere Arten (siehe Tab.2) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche.

Das Nahrungsangebot im UG ist aufgrund der verschiedenen Nutzungstypen (Obstbäume, gemähte und brachliegende Wiesen) vielseitig und nicht nur für lokale Brutvögel attraktiv.

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass es sich um weitgehend typische Arten der Siedlungsrandlagen mit eingestreuten Gehölzgruppen und Gartenbereichen handelt. Sehr seltene Arten konnten wohl hauptsächlich wegen permanenten Störwirkungen und suboptimalen Habitatvoraussetzungen nicht festgestellt werden.



**Abbildung 3** Der Buntspecht ist Nahrungsgast im UG

**Foto: A. TOTTH 2014**

## **5.2 Beeinträchtigung / Baumaßnahmen**

Durch die geplante Baumaßnahme werden innerhalb der Bebauungsgrenzen Bäume gerodet sowie die Wiesenflächen überbaut. Hierdurch gehen Teilbereiche von Lebensräumen der lokalen Avifauna unwiederbringlich verloren.

## **5.3 Auswirkungen**

Durch die geplante Bebauung gehen Lebensräume (Brutplätze und Nahrungshabitate) von häufigen Vogelarten aber auch Arten der Vorwarnliste verloren.

Betroffen sind die Arten die in den Gehölzen im UG brüten und hier ihre Revierzentren besitzen. Neben der Entfernung von Heckenstrukturen und teilweise verbrachten Wiesenflächen kommt es auch zu einer Rodung von ca. 35 Bäumen. Insgesamt wird das

Gesamtgefüge innerhalb des Plangebiets mittelfristig stark beeinträchtigt. Angesichts der Tatsache, dass vergleichbare Habitate in der Umgebung zwar vorhanden, aber vermutlich bereits mit einem vergleichbaren Artenbestand versehen sind, sind diese Verluste nur bedingt in der Umgebung kompensierbar und müssen daher ausgeglichen werden.

Neben den häufigen Arten auch Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs betroffen (Girlitz, Star, Haussperling, Türkentaube).

Der Girlitz ist als Kulturfolger ein relativ häufiger Vogel in Garten/Siedlungsbereichen, vorausgesetzt es existieren Einzelbäume/Feldhecken die als Brutplätze dienen können. Der Eingriff ist für die Art als unproblematisch zu betrachten, er wird zeitweilig in andere Brutgehölze ausweichen, bis sich im UG wieder nistplatzrelevante Gehölze (Ausgleichspflanzungen) entwickelt haben.

Die Türkentaube brütet ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten mit lockeren Baumgruppen. Sie meidet dichte, alte Baumbestände. Sie wird sich im Umfeld des Bauvorhabens einen geeigneten Baum suchen und dort ihr Nest bauen.

Der Star, der ein sehr breites Lebensraumspektrum besitzt, verliert durch Baumfällungen womöglich 1-2 Baumhöhlen. Der Eingriff ist für ihn durch das Anbringen von 4 Nisthöhlen, die er als Nistplatz annimmt, auszugleichen. Neben dem Star sind noch weitere Vogelarten vorhanden, die zwar überwiegend an Gebäudestrukturen brüten, bisweilen aber auch auf Baumhöhlen und sonstige Baumstrukturen angewiesen sind (Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise etc.). Diese Arten erfahren einen Gesamtstrukturverlust, der in der Umgebung nur bedingt kompensiert werden kann.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt und sind weitestgehend häufige und typische Vögel der Siedlungsrandlagen mit Wiesen- und Gehölzbereichen.

Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Rotmilan und Weißstorch werden im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich ihre Brutstätten weit außerhalb des UG befinden und hierdurch nur sehr kleine Teilbereiche ihrer ausgedehnten Nahrungsreviere betroffen sind.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der lokalen Vögel einige wichtige Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Tabelle 2 Schutzstatus der registrierten Vogelarten im UG**

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EU-V An. I
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	besonders geschützt	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	besonders geschützt	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	besonders geschützt	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	B	*	*	besonders geschützt	
7	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
8	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	NG	*	V	besonders geschützt	
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	*	V	besonders geschützt	
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ÜF	*	*	besonders geschützt	
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	besonders geschützt	
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	besonders geschützt	
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	besonders geschützt	
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	besonders geschützt	
15	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	*	V	besonders geschützt	
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	3	besonders geschützt	
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	besonders geschützt	
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	*	streng geschützt	x
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
22	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	streng geschützt	x
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	V	besonders geschützt	
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
26	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	B	*	*	besonders geschützt	
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	streng geschützt	
28	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	V	besonders geschützt	
29	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ÜF	3	V	streng geschützt	x
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG	*	*	besonders geschützt	

**Rote Liste:** \* = momentan keine Gefährdung, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdete Arten

**Europäische Vogelschutz-Richtlinie:** EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1. März 2010:

## 5.4 Vermeidung und Minimierung

Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume wie möglich als Brutplätze/Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

Eine weitere wichtige Vorgabe im Hinblick auf die Avifauna ist die Entfernung der betroffenen Gehölze im Baustellenbereich. Diese müssen zwingend, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Somit kann sichergestellt werden dass der Verbotsbestand von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung der betroffenen Vögel bzw. Jungtiere im Nest) und Nr. 2 (Störung von Tieren) nicht erfüllt wird. Die Entfernung von Gehölzen sollte aber auf das Allernötigste beschränkt werden. Bäume im Seitenbereich der Baustellen müssen vor Beschädigungen geschützt werden (Einzelstammschutz oder Schutzzaun).

## 5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Flächenentzug bzw. den Verlust von 35 Einzelbäumen und Heckenbereichen sind entsprechende Ersatzpflanzungen (hochstämmige Bäume) umzusetzen. Die Ausweisung der nicht überbaubaren Bereiche in der Gebietsmitte wird diesbezüglich ausdrücklich begrüßt.

Weiterhin müssen –um das Bruthöhlenangebot im Plangebiet zu erhalten (Star, Hausperling, etc. ) und zu verbessern- insgesamt neun Nistkästen in geschützter Lage (freie Anflugmöglichkeit, kleinprädatorensicher) in den noch vorhandenen/benachbarten bzw. in und neu gepflanzten Bäumen angebracht werden.

- 1 Nistkasten Typus 1 B 32 mm
- 1 Nistkasten Typus 1 B 26 mm
- 4 Nistkasten Typus Star
- 2 Nistkasten Typus Haussperling/Feldsperling
- 1 Nistkasten Typus Haus- oder Gartenrotschwanz

## 5.6 Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 - 3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Entfernen 35 betroffener Einzelbäume außerhalb der Brutzeit und Aufzuchtphase gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die festgelegten Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (Vermeidung- und Minimierung) wird den Vögeln die Möglichkeit genommen innerhalb der Eingriffsfläche zu brüten. Sie können sich rechtzeitig einen geeigneten Brutplatz im Umfeld suchen und werden dadurch nicht in ihren Bruttätigkeiten gestört. Die Auswirkungen beschränken sich demnach auf zusätzliche Beunruhigungseffekte für Vögel die in benachbarten Randbereichen brüten. Sie werden die Fläche während der Bauzeit meiden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten wird durch die Baustörungen nicht verschlechtert. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Aufgrund der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4 und 5.5) werden die Schädigungen der Lebensräume auf ein Mindestmaß reduziert bzw. kompensiert. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

## **5.7 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine seltenen oder streng geschützten Vogelarten innerhalb des direkten Eingriffsbereiches brüten.

Durch das Baugebiet werden auch keine überlebenswichtigen Lebensräume von lokalen und landesweit seltenen bzw. streng geschützten Brutvögeln beansprucht. Infolge der Bebauung verlieren Vogelarten der Vorwarnliste (Star, Girlitz, Türkentaube) sowie sehr häufige Vogelarten (Tab.1) infolge der Gehölzentnahmen Nistplätze und Nahrungshabitate.

Dieser Strukturverlust kann mittelfristig von der Umgebung trotz der zu vollziehenden Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden. Es ist zwar damit zu rechnen, dass in der Umgebung zwar großflächig vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden sind. Diese sind jedoch vermutlich bereits mit einem vergleichbaren Artbestand ausgestattet, so dass sie die aus dem Eingriffsgebiet verdrängten Vögel kurzfristig nicht aufnehmen können. Dies wirkt sich ggf. nachteilig auf ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da sie im direkten bzw. weiteren Umfeld ähnlich strukturierte Brutmöglichkeiten nicht aufsuchen können und durch die geplanten Gartengestaltungen und Einzelbaumpflanzungen zunächst noch keine entsprechenden Lebensräume entwickeln werden bzw. das Nisthöhlenangebot im UG durch Abringen von Nisthilfen beibehalten wird.

Insgesamt werden neun Nistkästen fällig:

- 1 Nistkasten Typus 1 B 32 mm
- 1 Nistkasten Typus 1 B 26 mm
- 4 Nistkasten Typus Star
- 2 Nistkasten Typus Haussperling/Feldsperling
- 1 Nistkasten Typus Haus- oder Gartenrotschwanz

Die den benachbarten Siedlungsflächen bzw. Gehölzflächen brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar meiden, Brutausfälle sind bei diesen

relativ unempfindlichen Arten (häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Bei bestmöglicher Schonung bestehender Gehölzbereiche, Einhaltung der Rodungsfristen, Pflanzung von Einzelbäumen sowie Anbringen von insgesamt neun Nistkästen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten

**Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

## 6 Literatur

**HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

**SVENSSON, L.:** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.